Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1906)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Simonin / Kläy

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416698

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1906.

Direktor: Herr Regierungsrat **Simonin.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Kläy.**

I. Allgemeiner Teil.

A. Postulate und Motionen.

Die bei der Justizdirektion hängigen Motionen und Postulate beziehen sich einerseits auf die Revision des Notariats und des Notariatstarifes und andererseits auf die Revision des Civil- und Strafprozesses sowie der grundlegenden gerichtsorganisatorischen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen.

Da dieselben ihrer Tendenz nach gesetzgeberischen Reformen rufen, so wird über deren Schicksal in dem nachfolgenden Abschnitte die Rede sein.

Die anfänglich der Polizeidirektion zugewiesene *Motion der Grossräte Morgenthaler und Konsorten* vom 18. Mai 1905:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, in Aus-„führung des Art. 73 der Staatsverfassung dem „Grossen Rat beförderlich den Entwurf eines Ge-„setzes vorzulegen, durch welches die Entschädi-„gungspflicht des Staates wegen ungesetzlicher oder „unverschuldeter Haft gesetzlich normiert wird“,

wurde durch Schlussnahme des Regierungsrates vom 19. Oktober 1906 an die Justizdirektion mit dem Auftrage geleitet, einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen. Der Unterzeichnete beauftragte hierauf einen gewiegten Fachmann mit den erforderlichen Vorarbeiten, wobei er demselben namentlich auch das Studium der Frage empfahl, ob die in Frage stehende Materie nicht am besten bei Anlass der eifrigst betriebenen Revision des Strafprozesses gesetzgeberisch zu ordnen sei.

B. Gesetzgebungswesen.

1. Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.

Wie bereits im letzten Jahresbericht erwähnt, beschloss der Regierungsrat unterm 19. November 1904, dem Grossen Rate zu beantragen, von dem Erlass eines Spezialgesetzes abzusehen und die Regelung dieses Verfahrens der mit allem Eifer betriebenen und geförderten Zivilprozess-Revision vorzubehalten.

Der dahingehende Antrag der Regierung fand jedoch damals die Zustimmung des Grossen Rates nicht. In der Annahme, es möchte noch eine Reihe von Jahren vergehen, bis die neue Zivilprozessordnung in Kraft trete, wurde in der Sitzung des Grossen Rates vom 16. Mai 1905 grundsätzlich beschlossen, auf den endgültigen Entwurf der Grossratskommission betreffend das in Frage stehende Spezialverfahren einzutreten, aber die bezügliche Beratung zu verschieben, bis der Regierungsrat zu dieser Vorlage ebenfalls einlässlich Stellung genommen habe.

Dieser Schlussnahme entsprechend zog der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 15. September

1905 das betreffende Projekt in Beratung und wies dasselbe mit seinen Abänderungsanträgen an den Grossen Rat zurück.

Mittlererweile war aber ein vollständiger Entwurf eines revidierten Civilprozessgesetzes ausgearbeitet worden, in welchem das vorerwähnte Spezialverfahren eine besondere Normierung erfahren hatte.

Da bei der gedeihlichen Förderung, welche diesem Projekt durch Beratung desselben in einer unter dem Vorsitze des Unterzeichneten periodisch zusammentretenden ausserparlamentarischen Kommission und im Schosse des bernischen Juristenvereins und des bernischen Anwaltsverbandes zu teil wird, mit Sicherheit anzunehmen ist, dass der bereinigte Entwurf dem Grossen Rate bereits im Laufe des Jahres 1907 vorgelegt werden kann, so musste sich der Grosse Rat seinerseits auch davon überzeugen, dass der Erlass eines die fragliche Materie ordnenden Spezialgesetzes für die relativ kurze Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Zivilprozessgesetzes fast nur Unzukömmlichkeiten zur Folge haben könnte.

Gemäss dem übereinstimmenden Antrag der Kommission und des Regierungsrates beschloss der Grosse Rat daher in seiner Sitzung vom 24. September 1906, das Geschäft von den Traktanden abzusetzen.

2. Teilweise Revision der Staatsverfassung betreffend die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen.

Der erste Entwurf der Regierung zu einer teilweisen Revision der Staatsverfassung betreffend die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen derselben datiert bereits vom 27. Oktober 1903. Derselbe wurde späterhin im gemeinsamen Einverständnis mit der Vorberatungskommission durch ein neues Projekt vom 25. Januar 1904 insofern modifiziert, als die Aufzählung der Gerichte aus der Verfassung eliminiert und in die Gesetzgebung verwiesen wurde. In der ersten Beratung vom 4. Februar 1904 fand dieser Entwurf die Beistimmung des Grossen Rates.

Die zweite Beratung wurde vom Grossen Rate jedoch aus dem Grunde verschoben, weil er sich vorerst über die Hauptpunkte der im Wurfe liegenden Revision der Gerichtsorganisation, insbesondere über die Frage orientieren lassen wollte, ob die Amtsgerichte in ihrem gegenwärtigen Bestande beizubehalten oder an ihrer Stelle Bezirksgerichte einzuführen seien.

Diesem Gedanken Rechnung tragend berief der Unterzeichnete auf den 8. Mai 1905 eine aus den verschiedensten juristischen und parlamentarischen Kreisen zusammengesetzte Kommission ein. Die letztere nahm gegen die Einführung von Bezirksgerichten bezw. die Abschaffung der bestehenden Amtsgerichte entschieden Stellung.

Damit war der Grund, warum man die Aufzählung der Gerichte in der Verfassung hatte vermeiden wollen, dahingefallen.

Der daraufhin vom Unterzeichneten dem Regierungsrat vorgelegte und von letzterm unterm 12. September 1906 gutgeheissene Neu-Entwurf stellte daher im grossen und ganzen wieder auf den ursprünglichen Entwurf vom 27. Oktober 1903 ab. Eine wesentliche Erweiterung erfuhr letzteres Projekt immerhin dadurch, dass Art. 111 der Staatsverfassung in den Kreis der zu revidierenden Verfassungsbestimmungen einbezogen und darin die Frage der Kompetenz zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit gesetzlicher und administrativer Erlasse geregelt wurde.

In der Fassung, wie er anlässlich der I. Beratung dieses neuen Entwurfes in der Sitzung des Grossen Rates vom 28. November 1906 angenommen wurde, sollte Art. 111 folgenden Wortlaut erhalten:

„Art. 111. Die Verfassung ist das oberste Gesetz „des Staates.

„Keine Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Be„schlüsse, welche mit ihr in Widerspruch stehen, „dürfen erlassen werden.

„Die Gesetze und Dekrete, sowie die Beschlüsse „des Grossen Rates sind jedoch ohne eine Prüfung „ihrer Verfassungsmässigkeit von allen Verwaltungs„und Gerichtsbehörden anzuwenden.

„Will eine Gerichtsbehörde die Verfassungs„mässigkeit einer Verordnung oder eines Beschlusses „des Regierungsrates nicht anerkennen, so ist die „Frage auf dem Wege des Kompetenzstreites dem „Grossen Rate (Art. 26, Ziff. 16) zur Entscheidung „vorzulegen. Die Ausführung dieses Grundsatzes er„folgt durch Dekret des Grossen Rates.

„Art. 113, Ziff. 3, der Bundesverfassung wird „vorbehalten."

Diese in Alinea 3, 4 und 5 enthaltenen und vom Grossen Rat mit überwältigendem Mehr angenommenen Zusatzbestimmungen hatten anlässlich ihrer Beratung immerhin einer lebhaften Diskussion gerufen und Veranlassung dazu gegeben, dass der Regierungsrat und die Vorberatungskommission beauftragt wurden, „bei Anlass der zweiten Beratung der „Vorlage betreffend die Revision der Staatsverfassung „Bericht einzubringen, ob nicht im Art. 111 auch „eine kantonale Behörde zum Entscheid über die „Verfassungsmässigkeit vorzusehen sei."

Wie in dem Bericht der Justizdirektion an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates vom 28. Februar 1907 ausführlich dargetan ist, kam der Regierungsrat nach reiflicher Überlegung zu der Ueberzeugung, dass kein hinlänglicher Grund vorhanden sei, die von ihm erlassenen Verordnungen und Schlussnahmen hinsichtlich der Prüfung ihrer Verfassungsmässigkeit anders zu behandeln, als die Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates.

Infolgedessen hat der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 18. Februar abhin beschlossen, dem Grossen Rate bei Anlass der zweiten Beratung des in Frage stehenden Gesetzesentwurfes zu beantragen, Alinea 3 und 4 des hievor erwähnten Art. 111 der Staatsverfassung durch eine Bestimmung bezw. einen Zusatz des Inhalts zu ersetzen, dass den kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden überhaupt die Befugnis abgehe, die Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse auf ihre Verfassungsmässigkeit zu prüfen.

Über die Aufnahme dieses Antrages im Grossen Rate wird sich der nächste Jahresbericht des weitern verbreiten.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes wurden in erster Lesung mit überwältigendem Mehr angenommen; einzig der auf die Kompetenz der Geschwornengerichte Bezug habende Art. 61 erfuhr eine Abänderung, indem in mehr formeller als materieller Abweichung von dem Antrage des Regierungsrates, welcher die Kompetenz der Geschworenengerichte zur Beurteilung nicht politischer Pressdelikte nicht mehr in der Verfassung bestimmen wollte, dem Absatz 2 dieser projektierten Verfassungsbestimmung folgende Fassung gegeben wurde: „Alle politischen Straffälle und namentlich auch alle Pressdelikte irgendwie politischen Charakters sollen von den Geschwornengerichten beurteilt werden."

3. Revision der Gerichtsorganisation.

In seiner Sitzung vom 27. Februar 1905 hatte der Grosse Rat anlässlich der zweiten Beratung des Entwurfes vom 25. Januar 1904 einer teilweisen Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Staatsverfassung beschlossen, die weitere Beratung zu verschieben, bis auch gleichzeitig ein Gesetzesentwurf über eine neue Gerichtsorganisation vorliege.

Diese Schlussnahme gab der Justizdirektion Veranlassung, einen Vorentwurf zu einer neuen Gerichtsorganisation auszuarbeiten, und zwar unter Berücksichtigung nicht nur der momentan nötigen Änderungen, sondern auch der durch die Revision des Zivil- und Strafprozesses und die bevorstehende bundesrechtliche Unifikation des Zivil- und Strafkodexes bedingten Reformen.

Dieser Vorentwurf wurde vom Regierungsrat zufolge Schlussnahme vom 15. September 1906 in seinen Hauptbestimmungen gutgeheissen und es wurde gleichzeitig beschlossen, denselben — immerhin unter Vorbehalt einzelner Punkte — dem Grossen Rat als Programm einer neuen Gerichtsorganisation vorzulegen.

Die definitive Beratung dieses Vorentwurfes durch den Regierungsrat wird natürlich erst an die Hand genommen werden können, nachdem durch die Revision der Staatsverfassung die Möglichkeit seiner Durchführung sicher gestellt worden sein wird.

Hinsichtlich der leitenden Grundsätze dieses Vorentwurfes verweisen wir auf den bezüglichen Bericht der Justizdirektion an den Regierungsrat vom September 1906.

4. Notariatsordnung.

Wie bereits im letztjährigen Jahresbericht ausgeführt, harren die auf die Neuordnung des Notariats bezüglichen Entwürfe:

1. Gesetz über das Notariat im Kanton Bern,
2. Dekret betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat,

ihrer ersten Beratung im Grossen Rate.

Die zur Vorberatung dieser Projekte bestellte parlamentarische Kommission diskutierte im März des laufenden Jahres in einer Reihe von Sitzungen den sub Ziff. 1 erwähnten Gesetzesentwurf, ohne demselben einschneidende Abänderungsvorschläge oder gar prinzipielle Oppositionsgründe entgegenzuhalten.

Über das weitere Schicksal dieser Entwürfe, deren Vorgeschichte im Jahresbericht pro 1905, sowie in einem gedruckten Bericht der Justizdirektion zu Handen des Grossen Rates betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das Notariat vom 1. September 1906 ausführlich dargelegt ist, wird sich der nächste Jahresbericht des weitern verbreiten.

5. Revision des Zivilprozesses.

Die Vorarbeiten zu diesem bedeutungsvollen Gesetzgebungswerk sind nunmehr soweit gediehen, dass im März des laufenden Jahres ein vollständig bereinigter Entwurf der Justizdirektion in Druck gelegt werden konnte.

Sobald die vom Redaktor des Gesetzes für die allernächste Zeit in Aussicht gestellten Motive zu diesem Entwurfe erschienen sein werden, wird die Vorlage des Projekts an den Regierungsrat und hernach an den Grossen Rat stattfinden können.

6. Revision des Strafprozesses.

Ein von Professor Dr. Thormann im Auftrage der Justizdirektion für dieses Revisionsprojekt aufgestelltes Programm wurde unter dem Vorsitze des Unterzeichneten in einer Reihe von periodisch stattfindenden Sitzungen von einer zu diesem Zwecke bestellten ausserparlamentarischen Kommission eingehend geprüft und diskutiert. Das Ergebnis der bezüglichen Verhandlungen wurde in einem schriftlichen Bericht niedergelegt und letzterer vorerst den Mitgliedern des Obergerichts zur Kenntnisnahme und allfälligen Kritik zugeleitet.

Auf Grund der gepflogenen Beratungen soll nun ein förmlicher Entwurf bezw. Vorentwurf ausgearbeitet werden, dessen Erscheinen mit ziemlicher Sicherheit auf Ende dieses Jahres in Aussicht gestellt werden kann.

7. Authentische Interpretation der Satz. 497, 480 und 487 C. G., des § 4 des Gesetzes vom 3. April 1861, betreffend die Grundbücher und Pfandtitel und des § 14 des Gesetzes vom 2. April 1875 über die Hypothekarkasse.

Über die dahinzielende Eingabe, welche 44 bernische Kreditinstitute im November 1906 auf Grund des Art. 26, Ziffer 3, der Staatsverfassung, an den Grossen Rat gerichtet hatten, erstattete der Unterzeichnete dem Regierungsrat zu Handen letzterer Behörde einen eingehenden Bericht, auf den der Kürze halber hier verwiesen wird. Der bezügliche Vortrag der Justizdirektion vom 17. Februar 1907 erhielt in der Sitzung vom 6. März 1907 die Genehmigung des Regierungsrates.

Über das weitere Schicksal der Eingabe bezw. deren noch ausstehende Erledigung im Grossen Rate wird im nächsten Jahresbericht referiert werden.

8. Authentische Interpretation der Satz. 338, 388 und 398 des Zivilgesetzbuches.

Im November verflossenen Jahres hatten sich eine Anzahl Besitzer von Quellenrechten und sonstige Interessenten mit dem Gesuche an den Grossen Rat gewendet, er möchte in authentischer Interpretation der Satz. 338, 388 und 398 C. G. beschliessen, dass

Quellen und Brunnen wie unbewegliche Sachen erworben und übertragen werden können.

Auch über diese Eingabe hat der Unterzeichnete zu Handen des Grossen Rates einen ausführlichen Bericht und Antrag abgefasst, dem ein entsprechender Beschlusses-Entwurf beigegeben ist.

Der Regierungsrat genehmigte den letztern in seiner Sitzung vom 6. März 1907 anstandslos.

Das Geschäft befindet sich zur Zeit hinter der vom Grossen Rat bestellten Spezialkommission deren Anträge demnächst zu gewärtigen sind.

II. Besonderer Teil.

Wahlen.

Neubesetzt wurden infolge Ablebens oder Rücktritts der bisherigen Inhaber folgende Amtsstellen: Die Gerichtsschreibereien von Laufen, Biel, Erlach, Nidau, Konolfingen und Oberhasle.

Hinsichtlich der Amtsschreibereien fand kein Wechsel in der Person der bisherigen Funktionäre statt.

Bestätigt wurden nach Ablauf der Amtsdauer:

a. Die Gerichtsschreiber von Laupen, Delsberg, Frutigen, Thun, Seftigen und Freibergen.

b. Die Amtsschreiber von Aarwangen, Konolfingen, Wangen, Burgdorf, Freibergen, Frutigen, Schwarzenburg, Neuenstadt und Courtelary.

c. Der Sekretär und Archivar des Regierungsstatthalteramts Bern.

Aufsicht über öffentliche Beamte.

A. Amtsschreibereien.

Durch den Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien wurden im Berichtsjahre mit bezug auf die gesamte Geschäftsführung oder einzelne Geschäftszweige inspiziert die Amtsschreibereien: Aarwangen, Biel, Courtelary, Delsberg, Erlach, Freibergen, Laufen, Oberhasle, Saanen, Niedersimmenthal und Trachselwald.

Der Geschäftsgang auf den Amtsschreibereien kann auch in diesem Berichtsjahre im allgemeinen als ein befriedigender bezeichnet werden, wenn auch zugegeben werden muss, dass einzelne Beamte sich eine etwas speditivere Erledigung der Geschäfte angelegen sein lassen sollten. Indessen konnte in den letzten Jahren wohl bei der grössern Zahl der Grundbuchämter — und übrigens in nicht geringerm Masse auch auf den Gerichtsschreibereien und den Betreibungsämtern — eine zum Teil erhebliche Zunahme der Geschäftslast konstatiert werden, so dass in mehreren Fällen die vorhandenen Arbeitsrückstände auf eine ungenügende Zahl der zur Verfügung stehenden Hülfskräfte zurückgeführt werden musste. Im Berichtsjahre ist denn auch eine aussergewöhnlich grosse Zahl von Gesuchen um Bewilligung von fernern Angestellten oder von Aushülfsentschädigungen an die Behörden gestellt worden, die jeweilen mehr oder weniger umfangreiche und zeitraubende Untersuchungen über die Geschäftslast veranlassten. Das Resultat dieser Untersuchungen hatte gewöhnlich zur Folge, dass den Gesuchen entsprochen wurde.

Über die Tätigkeit des Inspektors, namentlich über die bei den Inspektionen wahrgenommenen Mängel und die Bemerkungen, die gemacht werden mussten, geben seine, der Justizdirektion unterbreiteten Spezialberichte einlässlichen Aufschluss. Es ergibt sich aus diesen, dass die Grundbuchführung in technisch-formeller Beziehung sich im allgemeinen in Ordnung befindet. Es wird in dieser Hinsicht mit viel Fleiss und anerkennenswerter Sachkenntnis gearbeitet. Schon mehr lässt die materielle Seite der Grundbuchführung zu wünschen übrig. Namentlich dürften mitunter die den Grundbuchbeamten zur Behandlung eingereichten Urkunden auf ihre gesetzmässige Abfassung (§ 10 des Gesetzes vom 24. März 1878) einer genauern und eingehendern Prüfung unterzogen werden. Zwei Amtsschreiber wurden z. B. angewiesen, Verträge, in denen die durch ein Grundpfand versicherte Forderung nicht gemäss der Vorschrift der Satz. 480 C. G. der Kapitalsumme nach bestimmt, sondern deren Festsetzung einer spätern Abrechnung vorbehalten ist, in Zukunft unbedingt zurückzuweisen. — Einem andern Amtsschreiber ist, weil mit § 3 des Gesetzes vom 3. April 1861, betreffend die Grundbücher und Pfandtitel, in direktem Widerspruch stehend, kategorisch untersagt worden, ferner noch Forderungstitel mit von Gemeinderäten, statt von Notaren, ausgestellten Eigentumsbescheinigungen zur Anmerkung des Gläubigerwechsels anzunehmen. — Einem fernern Amtsschreiber wurde der Gebrauch eines Stempels zur Beisetzung seiner Unterschrift auf amtlichen Aktenstücken verboten. — Bei jeder Gelegenheit wird vom Inspektor darauf gedrungen, dass die Amtsschreiber in Fällen, wo angeblich Bevollmächtigte Quittungen ,Zessionen, Nachgangserklärungen u. dgl. ausstellen, sich die bezüglichen Legitimationen (Vollmachten) vorlegen lassen. Die betreffende Vorschrift scheint namentlich in jurassischen Amtsbezirken nicht immer in genügender Weise beobachtet zu werden.

Auch dem *Gebührenbezug* ist die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt worden. Mit Genugtuung darf konstatiert werden, dass die Fälle von unrichtigem Gebührenbezug, wenigstens hinsichtlich der prozentualen Gebühren, immer seltener zu werden beginnen. Der Grund für diese Besserung mag nicht zum wenigsten in dem Umstand liegen, dass seit einigen Jahren alle grundsätzlichen Entscheide in Gebührenfragen in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht publiziert werden. — Immerhin musste die Wahrnehmung gemacht werden, dass in zwei Amtsbezirken die in der Verordnung vom 29. Juni 1863 vorgesehenen Gebühren für Gewerbescheine gar nicht, beziehungsweise nachlässig bezogen wurden. Hiervon ist der Finanzdirektion Kenntnis gegeben worden, um die gutfindenden Massnahmen treffen zu können.

Der Bezug der *fixen Gebühren* gab insofern zu Bemerkungen Anlass, als auf zwei Regierungsstatthalterämtern Akten in Administrativstreitigkeiten gefunden wurden, auf denen die einkassierten Gebühren noch nicht mit Gebührenmarken gedeckt waren. Diese Unterlassung wurde ernstlich gerügt

und sofortige Verrechnung verlangt. Verschiedene andere Verstösse gegen die Vorschriften über die Berechnung oder den Bezug der fixen Gebühren waren von geringerer Bedeutung.

Die Besorgung des Sekretariats der Regierungsstatthalterämter kann nicht überall als eine mustergültige bezeichnet werden. Die Protokolle und Kontrollen wurden mitunter als nicht korrekt und vorschriftsgemäss geführt gefunden. In einem Amtsbezirk war die Ordnung und Sichtung der Vormundschafts- und Gemeinderechnungen, sowie der übrigen Administrativakten eine äusserst vernachlässigte. Der Grund hierfür liegt, wie es scheint, einzelnen Orts an einer zu wenig intensiven Überwachung der Geschäftsführung seitens des verantwortlichen Amtsschreibers. Die Amtsschreiber sind in den betreffenden Fällen aufgefordert worden, ihre Pflichten hinsichtlich der Beaufsichtigung der Sekretariate der Regierungsstatthalterämter besser zu erfüllen.

Einer alten Klage begegnet man in den Untersuchungsberichten über den im allgemeinen wenig erfreulichen Zustand der Bezirksarchive. Mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Archive ist überfüllt. Infolge dieser Überlastung beginnt in den betreffenden Archiven Unordnung Platz zu greifen. Es muss in nicht ferner Zeit unbedingt entweder auf Errichtung neuer oder auf Entlastung der gegenwärtigen Archive — letzteres durch Vernichtung wertloser Gegenstände oder Ablieferung eines Teils des Inhalts an ein Zentralarchiv — Bedacht genommen werden. Vorläufig hat der Regierungsrat, veranlasst durch die Justizdirektion, den Staatsarchivar beauftragt, die sämtlichen Archive der Bezirksverwaltung auf ihren gegenwärtigen Zustand zu untersuchen, darüber Bericht zu erstatten und zur Beseitigung vorgefundener Übelstände die ihm geeignet scheinenden Massnahmen zu beantragen (Beschluss des Regierungsrates vom 31. Januar 1906).

In einem (oberländischen) Amtsbezirk wurde der Amtsschreiber vor die Alternative gestellt, entweder das bisher in seinem, gegen Feuersgefahr wenig Schutz bietenden Privathause untergebrachte Bureau der Amtsschreiberei in das dortige Amthaus zu verlegen oder das bisherige Amtsschreibereilokal feuersicherer einzurichten. Der Beamte wählte den letztern Weg, wodurch die Feuersgefahr für fragliche Amtsschreiberei erheblich reduziert worden ist. Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, dass es noch andere Amtsschreibereien gibt, wie z. B. diejenige von Trachselwald, welche in aus Holz konstruierten und daher gegen Feuersgefahr nicht genügende Sicherheit gewährenden Gebäuden installiert sind, dass jedoch die bestehenden, sehr bedeutenden und allseitigen Interessen für die sichere Aufbewahrung und Erhaltung der Grundbücher eine andere, geeignetere und zweckentsprechendere Unterbringung dieser Staatsbureaux dringend verlangen. Es dürfte überhaupt empfehlenswert erscheinen, den Amthäusern, namentlich mit bezug auf die bisweilen sehr beschränkten Platzverhältnisse und die primitiven und oft wenig zweckdienlichen Einrichtungen der Bureaux, in Zukunft eine grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden als bisher.

B. Gerichtsschreibereien.

Untersucht wurden die Gerichtsschreibereien: Aarwangen, Bern (diese nur mit bezug auf bestimmte Geschäftszweige), Biel, Burgdorf, Büren, Courtelary, Delsberg, Freibergen, Frutigen, Konolfingen, Laufen, Münster, Nidau, Oberhasle, Pruntrut, Seftigen, Signau, Obersimmenthal, Niedersimmenthal und Wangen.

Nach den vorliegenden Inspektionsberichten muss die Verwaltung der Gerichtsschreibereien in mehreren Fällen leider eine keineswegs einwandfreie genannt werden. Die Protokollführung über die Verhandlungen in Zivil- und Strafgeschäften gab zwar zu wesentlichen Aussetzungen nicht Anlass, mit Ausnahme einer einzigen Gerichtsschreiberei, bezüglich welcher es sich herausstellte, dass die Protokolle über die Hauptverhandlungen des korrektionellen Gerichts, entgegen den bestehenden Vorschriften, nicht immer während der Gerichtssitzung, sondern erst später an der Hand von Notizen abgefasst wurden. Die Justizdirektion hat den betreffenden Beamten eingeladen, fürderhin strikte nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren. Ein anderer, auf verschiedenen Richterämtern existierender Übelstand in der Protokollführung, den zu beseitigen aber vornehmlich in den Machtbefugnissen der Gerichtspräsidenten liegt, wurde dem Appellations- und Kassationshof zur Kenntnis gebracht.

Dagegen boten mehrere Gerichtsschreibereien in anderer Richtung reichliche Anhaltspunkte zur Kritik. So musste ein Beamter, welcher vom Bureau zu oft abwesend war und dessen Geschäftsführung zu verschiedenen Bemerkungen herausforderte, an seine Pflichten erinnert und ersucht werden, gemäss der Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 24. März 1878 seine ganze Tätigkeit während den Bureaustunden dem Amte zu widmen. — In der Amtskasse eines andern Beamten wurde ein, allerdings nicht sehr erhebliches, Defizit konstatiert, das indessen innert wenigen Tagen gedeckt worden ist. Dieses Vorkommnis wurde seitens der Justizdirektion scharf getadelt und die Erwartung ausgesprochen, dass solche Ungehörigkeiten künftig nicht mehr vorkommen. Wieder andere Gerichtsschreiber liessen sich mehr oder weniger grosse Verspätungen in der Ueberweisung der Strafurteile zum Vollzug zu schulden kommen. Ferner mussten bei drei Beamten Unregelmässigkeiten im Bezug und in der Verrechnung der fixen Gebühren gerügt werden. Die Betreffenden wurden angehalten, die Verrechnung dieser Gebühren unverzüglich vorzunehmen.

Der Polizeidirektion wurde mitgeteilt, dass es im Interesse einer bessern Kontrolle über den Strafvollzug angezeigt erscheine, Vorschriften aufzustellen, gemäss denen dem Personal der Richterämter untersagt wird, von den Verurteilten Bussen und Gerichtskosten, die ordentlicherweise von den Amtsschaffnern einzukassieren sind, abzunehmen. Die Polizeidirektion hat im Berichtsjahre ein bezügliches Kreisschreiben erlassen, dem, soweit bis dahin beobachtet werden konnte, nachgelebt zu werden scheint.

Die *Führung der Handelsregister* wurde im allgemeinen in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften besorgt. Auf einer einzigen Gerichts-

schreiberei wurde die Handelsregisterführung seit Jahren vernachlässigt befunden, indem insbesondere unterlassen worden war, die gesetzlich vorgeschriebenen Revisionen vorzunehmen. Dieser Uebelstand musste aber in der Hauptsache dem Mangel an genügendem Hülfspersonal zugeschrieben werden. Da dem betreffenden Beamten nun ein fernerer Angestellter bewilligt worden ist, so wird ein besserer Zustand nicht lange auf sich warten lassen.

C. Betreibungs- und Konkursämter.

Inspiziert wurden im Berichtsjahre die Betreibungsämter: Aarwangen, Bern-Land, Biel, Büren, Burgdorf, Delsberg, Erlach, Freibergen, Fraubrunnen, Frutigen, Konolfingen, Laufen, Oberhasle, Saanen, Seftigen, Signau, Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Trachselwald.

Bekanntlich ist im Einverständnis der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen durch Beschluss des Regierungsrates vom 10. Mai 1901 die Verifikation des Gebührenwesens, sowie die Untersuchung der Buch- und Kassaführung der Betreibungsämter dem Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien übertragen worden. Die Tätigkeit der Betreibungsbeamten in den übrigen Geschäftszweigen zu beaufsichtigen, blieb dagegen der kantonalen Aufsichtsbehörde vorbehalten. Diese Teilung der Kontrolle hat sich im allgemeinen bewährt. Ein zu diesem Zwecke bezeichneter besonderer Beamter ist besser in der Lage, sich mit der viel Zeit erfordernden Durchsicht des mit dem Gebührenbezug und der Buchhaltung im Zusammenhang stehenden weitschichtigen Aktenmaterials der Betreibungsämter eingehend zu befassen, als die Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörde, die gleichzeitig als Mitglieder des Appellations- und Kassationshofes in weitgehendem Masse in Anspruch genommen sind.

Das Ergebnis der Untersuchung wird jeweilen durch Übermittlung des bezüglichen Untersuchungsberichts der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht, welche Behörde erforderlichenfalls gegen den fehlbaren Beamten mit den angemessen scheinenden Disziplinarmitteln einschreitet.

Im Berichtsjahre wurde einem Betreibungsbeamten, der in der Besorgung absolut dringender Obliegenheiten, wie namentlich auch in der Verrechnung der Gebühren, eine unentschuldbare Verzögerung eintreten liess, ein Verweis erteilt. Einem andern Beamten gegenüber ist von der Aufsichtsbehörde die Säumnis in der Deponierung der Gelder gerügt worden. Ein dritter Beamter, welcher hinsichtlich der Gebührenverrechnung, der Buchführung und der äusserst nachlässigen Besorgung und Erledigung der Konkursliquidationen zu wiederholten Malen zu Klagen Anlass gab und mit bezug auf welchen die frühern Disziplinarstrafen nichts fruchteten, wurde auf die Dauer von drei Monaten in seinem Amte eingestellt.

Endlich sind im Berichtsjahre der kantonalen Aufsichtsbehörde vom Inspektorat verschiedene in der Praxis nicht genügend abgeklärte Gebührenfragen vorgelegt worden behufs Erteilung der notwendigen Wegleitung hinsichtlich der Handhabung der betreffenden Tarifansätze. Diese Weisungen der Aufsichtsbehörde werden geeignet sein, fürderhin den Gebührenbezug im Betreibungs- und Konkurswesen einheitlicher zu gestalten.

Notariatswesen.

Die erste Prüfung bestanden im alten Kantonsteil 22, im neuen 2 Kandidaten.

Die Schlussprüfung passierten mit Erfolg im alten Kantonsteil 23 Kandidaten, im Jura einer.

Zum Mitglied der Prüfungskommission für Notare des alten Kantonsteils wurde am Platze des demissionierenden Amtsnotars Rufer in Biel gewählt: Amtsnotar Schwab in Wohlen.

Die Zahl der neuausgestellten Amtsnotarpatente beträgt 8.

Die Umschreibung von solchen auf einen neuen Amtsbezirk fand nur in einem Falle statt.

Ein Amtsnotarpatent wurde infolge Ablebens des Inhabers zurückgestellt.

Vier Notarien mussten wegen des über sie hereingebrochenen Konkurses in der Ausübung des Berufes eingestellt werden.

Von zwei Gesuchen um Rückstellung des Patentes wurde eines willfährig beschieden, das andere mit der Begründung abgewiesen, der Regierungsrat sei auf Grund der gewalteten Untersuchung nicht zur Überzeugung gelangt, dass der Gesuchsteller denjenigen guten Leumund wiedererlangt habe, der ihn des einem Notar entgegenzubringenden Vertrauens würdig erscheinen lasse.

Die Justizdirektion hatte im Berichtsjahre nicht weniger als 29 Beschwerden gegen Notare zu erledigen.

Hievon wurden 7 begründet gefunden und führten zu einer disziplinarischen Massregelung der betreffenden Notare. In einem Falle wurde der pflichtvergessene Beschwerdebeklagte ausserdem, unter Androhung des Patententzuges im Weigerungsfalle, verhalten, einen jüngern Notar zur Erledigung der rückständigen Geschäfte beizuziehen.

15 der eingelangten Beschwerden erledigten sich im Laufe der angeordneten Untersuchung teils auf dem Wege gütlicher Verständigung, teils durch stillschweigenden oder ausdrücklichen Rückzug seitens der befriedigten oder über die Sachlage aufgeklärten Beschwerdeführer.

5 Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen, nachdem die angeordnete Untersuchung weder eine Verletzung von Treu und Glauben noch eine Missachtung notarieller Vorschriften zu Tage zu fördern vermocht hatte.

Auf eine Beschwerde endlich wurde mit der Begründung nicht eingetreten, dass die beanstandete Kostensrechnung, soweit nichttarifierte Ansätze in Frage stehen, auf dem ordentlichen Zivilprozesswege, soweit aber Überschreitungen des Emolumententarifs von 1813 in Frage kommen, nach Massgabe des Dekrets vom 30. März 1833 auf dem Strafprozesswege angefochten werden muss.

Von den im Berichtsjahre auf Einfragen betreffend das Notariat erteilten Antworten mögen nur folgende hier Erwähnung finden:

a) Solange einem Notar nicht durch die kompetente Behörde eine Namensänderung bezw. andere Schreibweise seines Namens gestattet worden ist, darf derselbe keine von seinem zivilstandsamtlich verurkundeten Namen abweichende Unterschrift deponieren oder führen.

b) Die blosse Eigenschaft als vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes einer Genossenschaft schliesst einen Notar an sich nicht schon von der Stipulationsbefugnis in Geschäften dieses Personenverbandes aus; es bedarf vielmehr noch des Hinzukommens des Umstandes, dass er in dieser Eigenschaft in dem zu verurkundenden Geschäft auch tatsächlich mitgewirkt hat.

c) Die in § 10, Schlussalinea, des Prüfungsreglements für Notarien vom 5. März 1887 vorgeschriebene zweijährige Bureauzeit für Inhaber eines Fürsprecherpatentes *muss* bei einem praktizierenden Amtsnotar absolviert werden. Die Absolvierung einer entsprechenden Bureauzeit auf einer Amts- oder Gerichtsschreiberei bezw. einem Betreibungsamt tut der allegierten Vorschrift nicht Genüge.

d) Ein Notar ist als Sachwalter eines Klienten von der Stipulation der zu gunsten des letztern errichteten Akte ausgeschlossen.

Fertigungs- und Grundbuchwesen.

Es langten im Berichtsjahre sechs Beschwerden gegen Fertigungsbehörden ein. Auf zwei derselben wurde mit der Begründung nicht eingetreten, dass den Administrativbehörden die Kompetenz nicht zustehe, eine einmal vollzogene Zufertigung aus Gründen formeller oder materieller Natur rückgängig zu machen.

Zwei weitere Beschwerden wurden unter Hinweis auf § 56 ff. des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 an die örtlich und sachlich zuständigen Regierungsstatthalter zur erstinstanzlichen Beurteilung gewiesen.

Eine Beschwerde wurde begründet erklärt in der hauptsächlichen Erwägung, der Fertigungsbehörde stehe ein Beanstandungsrecht hinsichtlich der Dispositionsbefugnis einer Witwe mit Kindern nur dann zu, wenn es rechtlich unzweifelhaft erscheine, dass der zu fertigende Akt eine Ueberschreitung des der betreffenden Kontrahentin zustehenden Verfügungsrechts involviert.

Eine letzte Beschwerde endlich wurde im Laufe der Untersuchung zurückgezogen.

Aus den in Grundbuch- und Gebührenfragen auf eingelangte Beschwerde oder Einfrage hin getroffenen Entscheidungen und abgegebenen Ansichtsäusserungen sind folgende der Erwähnung wert:

1. Die vor dem 1. Januar 1892 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Einführungsgesetzes zum Betreibungs- und Konkursgesetz) entstandenen gerichtlichen Hypotheken erstrecken ihre Wirksamkeit nicht auf die nach genanntem Zeitpunkt vom Schuldner erworbenen Liegenschaften.

2. Der Grundbuchführer hat die von einem ausländischer Notar ausgestellten Vollmachten nicht auf ihre formelle Gültigkeit zu prüfen.

3. In Fällen, wo ein Teil einer Parzelle zum Gegenstand eines Immobiliarvertrages gemacht wird, kann von einer gehörigen, jeden Zweifel über die Identität des betroffenen Parzellenstückes ausschliessenden Liegenschaftsbeschreibung nur dann die Rede sein, wenn dieses Parzellenteilstück auf Grund einer vorgängigen Vermessung und Vermarchung nach Halt und Anstössen näher präzisiert wird.

4. Auf Grund einer gerichtlichen Hinterlegung des Betrages einer hypothekarisch versicherten Forderung seitens des Schuldners darf eine Pfandrechtslöschung im Grundbuch nur erfolgen, wenn es sich um eine Hinterlage im Sinne des Art. 1070 R. handelt, nicht aber, wenn diese Deponierung lediglich die Sicherstellung des dritten Unterpfandbesitzers bezweckt.

5. Eine irrtümlich vorgenommene Pfandrechtslöschung kann nur von den Gerichten, nicht aber von den Verwaltungsbehörden rückgängig gemacht werden.

6. Unter dem Ausdruck „Verwandte“ in § 17 des Amtsschreiberei-Gesetzes vom 24. März 1878 sind nur *Erbberechtigte* in auf- und absteigender Linie zu verstehen.

7. Ein fehlender Erwerbtitel kann durch ein Notorietätszeugnis im Sinne des § 3, Ziff. 3, des Dekrets vom 24. April 1890 ersetzt werden, wenn die betreffende Erwerbung vor dem 1. Juli 1890, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets, stattgefunden hat oder wenn eine nachträgliche Verurkundung nicht mehr möglich ist.

8. Die Zufertigung eines durch gerichtliches Urteil einem Grundeigentümer zuerkannten Zu- und Vonfahrtsrechts im Sinne der Satz. 381 ff. C. G. kann erfolgen ohne Rücksicht darauf, ob sich die Eigentümer der belasteten Grundstücke im zugefertigten Besitz der letztern befinden oder nicht.

9. In Fällen von hypothekarischer Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines in mehreren Amtsbezirken gelegenen Immobiliarpfandes erscheint es als genügend, wenn die in Art. 2 des Gesetzes vom 13. März 1904 vorgesehene Inventardeposition auf derjenigen Amtsschreiberei geschieht, wo sich der grössere Teil des Grundpfandes befindet. Auf der oder den andern beteiligten Amtsschreibereien ist lediglich ein Vermerk betreffend den Ort der Inventaraufbewahrung in das Grundbuch einzutragen.

10. Im Jura liegt den Grundbuchführern so gut, wie ihren Kollegen im alten Kantonsteil, die Pflicht ob, die Erwerbsangaben in den ihnen zur grundbücherlichen Behandlung unterbreiteten Akten auf ihre materielle Richtigkeit zu prüfen.

11. Erfolgt die Aufkündung eines grundpfändlich versicherten Kapitals von Seiten des Schuldners, so liegt in der Entgegennahme des Schuldbetrages seitens der gläubigerischen Witwe mit Kindern keine wesentliche Kapitalveränderung im Sinne des § 6 des

Emanzipationsgesetzes vom 27. Mai 1847 und es darf der Grundbuchführer daher die Vornahme der Pfandrechtslöschung nicht von der Beibringung der Zustimmungserklärung der Kinder bezw. der Vormundschaftsbehörde abhängig machen.

12. Die Frage, ob eine Fuhrhalterei unter den Begriff der gewerblichen Etablissemente im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 1904 subsumiert und demgemäss der zu ihrem Betrieb dienliche Wagenpark als Zubehörde der diesem Gewerbe dienenden Immobilien gleichzeitig mit letzern verpfändet werden könne, unterliegt ausschliesslich der richterlichen Kognition und entzieht sich der Prüfung durch die Grundbuchbehörden.

13. Die Vornahme einer Vormerkung im Sinne der Satz. 441 und 485 C. G. setzt immer das Vorhandensein eines einwandfreien Aktes voraus. Sie kann deshalb nicht stattfinden, hinsichtlich eines Abtretungsvertrages mit Teilung, dem die Unterschrift eines Beteiligten fehlt.

14. Die im Hinblick auf eine konzedierte Eisenbahnunternehmung gütlich abgeschlossenen Immobiliarverträge dürfen vom Grundbuchführer erst dann unter dem Gesichtswinkel von Expropriationskäufen behandelt werden, wenn das betreffende Bauprojekt die Genehmigung des Bundesrates erhalten hat.

15. Es liegt nicht in der Kompetenz des Grundbuchführers, die ihm zur grundbücherlichen Behandlung eingereichten Akte auch in forstwirtschaftlicher beziehungsweise forstpolizeilicher Hinsicht auf ihre Gesetzeskonformität zu prüfen.

16. Eine irrtümlich vorgenommene Pfandrechtslöschung kann nur auf gerichtlichem Wege, nicht aber durch eine blosse Verfügung der Aufsichtsbehörde in Grundbuchsachen rückgängig gemacht werden.

17. Auf Grund eines gerichtlich genehmigten Vergleiches, durch welchen streitige Immobiliareigentumsverhältnisse geregelt werden, kann *einseitig* auf Zufertigung angetragen werden.

18. Ein im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vom 13. März 1904 betreffend hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen errichtetes Inventar bildet einen integrierenden Bestandteil des betreffenden Verpfändungsaktes und darf selbst dann nicht dem Verpfänder zurückgestellt werden, wenn der auf seiner Grundlage errichtete Mobiliarpfandvertrag hinfällig geworden sein sollte.

19. Erwirbt ein Noterbe in der Gütergemeinschaftsaufhebungssteigerung eine Liegenschaft aus der Erbschaftsmasse, so beträgt die Handänderungsgebühr für denjenigen ideellen Teil, der dem Erwerber als Noterbe zukam, 3 ‰, für den Rest 6 ‰. Der Berechnung der Gesamtgebühr ist der Kaufpreis zu Grunde zu legen.

20. Bei Berechnung der Handänderungsgebühr ist auch der sogenannte Steigerungsrappen in Berücksichtigung zu ziehen.

21. Die Rückübertragung der von der Ehefrau eingekehrten und nach dem bernischen Zivilrecht von Gesetzes wegen an den Ehemann übergegangenen Immobilien an erstere auf Grund eines gerichtlichen Scheidungsurteils stellt sich als wirkliche Handänderung im Sinne des § 16, Ziff. 1, des Gesetzes vom 24. März 1878 dar; dies auch dann, wenn eine formelle Zufertigung der betreffenden Immobilien an den Ehemann nie stattgefunden hat.

22. Für die Berechnung der Staatsgebühr ist auf den *Inhalt* des betreffenden Vertrages nicht auf dessen Benennung abzustellen.

23. Das charakteristische eines Erbauskaufvertrages besteht darin, dass Gegenstand des letztern das Noterbrecht, d. h. die Anwartschaft, welche dem Deszendenten auf die Hinterlassenschaft des Aszendenten zusteht, bildet.

24. § 17 des Amtsschreibereigesetzes vom 24. März 1878 bildet eine Ausnahme von der in § 16 dieses Erlasses statuierten Regel und darf daher nicht ausdehnend interpretiert werden.

Vormundschaftswesen.

Abgesehen von zahlreichen Einfragen vormundschaftsrechtlicher Natur langten im Berichtsjahre elf förmliche Beschwerden gegen Vormundschaftsbehörden ein, von denen jedoch nur eine einzige begründet erklärt wurde. Die übrigen fanden ihre Erledigung wie folgt:

Auf vier derselben konnte teils wegen mangelnder Legitimation der Beschwerdeführer, teils wegen sachlicher oder örtlicher Inkompetenz der angerufenen Beschwerdeinstanz nicht eingetreten werden.

Drei weitere Beschwerden erledigten sich im Laufe der Untersuchung auf dem Wege gütlichen Entgegenkommens, beziehungsweise durch aufklärenden Bericht der beklagten Behörde und daraufhin erfolgten Rückzug der Beschwerde.

Eine Beschwerde, welche sich gegen Verhandlungen einer Vormundschaftsbehörde richtete, die bereits regierungsstatthalteramtlich passiert und innerhalb nützlicher Frist nicht angefochten worden waren, wurde uneinlässlich beschieden.

Eine Beschwerde gegen eine Vormundschaftsbehörde, welche nicht den von der verstorbenen Mutter der Pupillen gewünschten Vogt in Vorschlag gebracht hatte, wurde als unbegründet abgewiesen, indem der Betreffende die erforderlichen Garantien für eine gedeihliche Führung der Vormundschaftsverwaltung nicht bot.

Eine letzte Beschwerde endlich erwies sich als das Elaborat einer geistesgestörten Person.

Von zwei Beschwerden gegen regierungsstatthalteramtliche Passationserkenntnisse wurde die eine, welche auf eine angemessene Erhöhung des Vogtslohnes tendierte, als begründet erklärt; auf die andere konnte wegen mangelnder Legitimation des Beschwerdeführers nicht eingetreten werden.

Zwei Rekurse gegen Verfügungen betreffend Entzug der elterlichen Gewalt wurden auf Grund des Ergebnisses der angeordneten Untersuchung als unbegründet abgewiesen.

Eine Beschwerde gegen eine administrativ verhängte Bevogtung hatte zur Folge, dass der beklagte Regierungsstatthalter seine ungesetzliche Verfügung von Amtes wegen rückgängig machte.

Aus den in Anständen vormundschaftsrechtlicher Natur getroffenen Entscheidungen und abgegebenen Bescheiden seien folgende Thesen hier erwähnt:

1. Ihrem kategorischen Wortlaut nach kann Satz. 264 C. G. nicht anders ausgelegt werden, als dass die Vormundschaftsbehörden gesetzlich verpflichtet sind, die einem Vögtling zustehenden Zinsschriften und wichtigen Urkunden etc. in eigene Verwahrung zu nehmen. Angesichts der zwingenden Natur dieser Gesetzesvorschrift geht es auch dann nicht an, eine Vormundschaftsbehörde von der strikten Befolgung dieses gesetzlichen Gebotes zu dispensieren, wenn dieselbe die Verantwortlichkeit für die Folgen ihrer diesbezüglichen Unterlassung zu übernehmen sich bäreit erklärt hat.

2. Die Verhaftung des Vogtes, beziehungsweise die Beschlagnahme seines Vermögens, kann nur in den im Gesetze — Satz. 293—297 — umschriebenen Fällen (Unterlassung der Rechnungsstellung und Nichtherausgabe des Mündelvermögens) erfolgen, nicht aber dann, wenn der Vogt Gelder des Mündels ohne hinlängliche Sicherheit eigenmächtig anlegt.

3. Besitzt ein Minderjähriger infolge seiner ehelichen Abstammung von schweizerischen Eltern und seiner in Frankreich erfolgten Geburt von einer in Frankreich gebornen Mutter sowohl das schweizerische als das französische Staatsbürgerrecht, so liegt die vormundschaftliche Fürsorge für denselben den zuständigen Organen desjenigen der beiden Staaten ob, in dem sich der zivilrechtliche Wohnsitz des Betreffenden befindet.

4. Unter dem Ausdruck „Kinder“ in § 6 des Emanzipationsgesetzes vom 27. Mai 1847 sind auch die Kinder vorabgestorbener Kinder verstanden.

5. Eine Wiedereinsetzung in die entzogenen Elternrechte ist nur unter der Voraussetzung tunlich, dass die Gründe, welche eine Bevogtung der Kinder notwendig machte, nachgewiesenermassen dahingefallen sind.

6. Es liegt in der ausschliesslichen Kompetenz der Vormundschaftsbehörde, zu bestimmen, ob die Einwilligung zu einer wesentlichen Kapitalveränderung einer Witwe mit unmündigen Kindern zu erteilen sei.

Ausser den erwähnten Geschäften hatte die Justizdirektion im Berichtsjahr zu behandeln:

a. 46 Jahrgebungsgesuche, denen entsprochen werden konnte, mit einer Ausnahme, wo eine uneinlässliche Bescheidung mit der Begründung erfolgte, der Regierungsrat sei nicht kompetent, einem im Kanton Bern domizilierten Italiener die Jahrgebung zu erteilen.

b. 32 Gesuche um Verschollenerklärung, von denen 28 — vielfach erst nach zeitraubenden Nachforschungen und sonstigen Aktenergänzungen — willfährig beschieden wurden. Auf 4 Gesuche konnte teils wegen Inkompetenz des bernischen Regierungsrates, teils weil die in Satz. 317 C. G. vorgesehene Ediktalladung von einem örtlich nicht kompetenten Regierungsstatthalter erlassen worden war, nicht eingetreten werden.

c. 5 Gesuche um Bewilligung zur Herausgabe des Vermögens von Landesabwesenden, denen ausnahmslos willfahren wurde.

Über den Stand des Vogtsrechnungswesens gibt nachstehende Zusammenstellung die erforderlichen Aufschlüsse. Der betreffende Etat weist ein relativ erfreuliches Ergebnis auf.

Amtsbezirke.	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	360	168	168	—	—
Interlaken	785	269	269	—	—
Konolfingen	451	197	197	—	—
Oberhasli	217	66	66	—	—
Saanen	150	46	46	—	—
Ober-Simmenthal	200	110	108	2	—
Nieder-Simmenthal	245	66	66	—	—
Thun	591	288	288	—	—
	2,999	1,210	1,208	2	
II. Mittelland.					
Bern	1,433	630	629	1	—
Schwarzenburg	518	289	289	—	—
Seftigen	246	118	118	—	—
	2,197	1,037	1,036	1	—
III. Emmenthal.					
Aarwangen	608	208	208	—	—
Burgdorf	403	223	222	1	—
Signau	346	167	167	—	—
Trachselwald	293	93	93	—	—
Wangen	477	215	215	—	—
	2,127	906	905	1	—
IV. Seeland.					
Aarberg	330	136	136	—	—
Biel	106	57	55	2	—
Büren	153	40	36	4	—
Erlach	92	19	19	—	—
Fraubrunnen	277	120	119	1	—
Laupen	156	68	67	1	—
Nidau	165	121	121	—	—
	1,279	561	553	8	—
V. Jura.					
Courtelary	466	171	170	1	—
Delsberg	344	131	131	—	—
Freibergen	125	64	63	1	—
Laufen	117	49	49	—	—
Münster	329	98	97	1	—
Neuenstadt	93	33	33	—	—
Pruntrut	343	129	128	1	—
	1,817	675	671	4	—
Zusammenzug.					
I. Oberland	2,999	1,210	1,208	2	—
II. Mittelland	2,197	1,037	1,036	1	—
III. Emmenthal	2,127	906	905	1	—
IV. Seeland	1,279	561	553	8	—
V. Jura	1,817	675	671	4	—
Summa	10,419	4,389	4,373	16	—

Bürgerrechtsentlassungen.

Von vier Gesuchen um Entlassung aus dem bernischen Staatsbürgerrecht wurden drei in entsprechendem Sinne erledigt, auf eines wurde mangels Kompetenz nicht eingetreten, indem die Petentin gar nicht mehr bernische Staatsangehörige war.

Handelsregister.

Auch im Berichtsjahre wurde die Justizdirektion durch diesen Geschäftszweig ziemlich intensiv in Anspruch genommen. Die Mehrzahl der zur Entscheidung gelangenden Anstände betreffend die Eintragspflicht gipfelten wie gewöhnlich in der Frage, ob der jährliche Umsatz Fr. 10,000 und der Wert des Warenlagers Fr. 2000 durchschnittlich erreichen.

Aus den übrigen Entscheidungen und Bescheiden in Handelsregistersachen mögen folgende Thesen hier Erwähnung finden:

1. Unter dem Ausdruck „ständiges Bureau" im Sinne des Art. 13 der bundesrätlichen Verordnung über das Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 ist nur ein ständiges Lokal, im Gegensatz zum Handel unter freiem Himmel oder im Umherziehen (Hausieren) etc., zu verstehen. Dieses Lokal kann mit dem persönlichen Domizil des betreffenden Geschäftsinhabers identisch sein.

2. Grosshändler in geistigen Getränken können, entgegen dem § 33, Absatz 2, des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und Art. 19 der zudienenden Vollziehungsverordnung vom 10. August 1894, zur Eintragung in das Handelsregister nur verhalten werden, wenn die *bundesrechtlichen* Voraussetzungen der Handelsregistergesetzgebung hierzu gegeben sind.

3. Die Kreierung einer in den Statuten einer Aktiengesellschaft nicht vorgesehenen Direktorenstelle neben dem statutarischen „Chefdirektor" kann nur auf dem Wege der Statutenrevision, nicht durch blosse Schlussnahme des Verwaltungsrates veranlasst werden.

4. Der Umstand, dass ein Geschäftsinhaber Konkursit ist, befreit denselben von der Eintragspflicht nicht, wenn die gesetzlichen Merkmale der letztern sonst vorhanden sind.

5. Der Handelsregisterführer ist nur dann berechtigt und verpflichtet, den Ausweis über die in Art. 6 des Emanzipationsgesetzes vorgesehenen Ermächtigungen zu verlangen, wenn sich der durch die nachgesuchte Eintragung zu dokumentierende handelsrechtliche Vorgang unzweifelhaft als eine wesentliche Kapitalveränderung darstellt.

6. Firmenzusätze, welche nicht lediglich zur nähern Bezeichnung der Person oder des Geschäfts dienen, sondern vorwiegend Reklamezwecke verfolgen, dürfen nicht eingetragen werden, und es sind bereits eingetragene derartige Zusätze von Amtes wegen zu löschen.

7. Der Handelsregisterführer hat nur solche Protokollauszüge als Belegstücke zu akzeptieren, die von einem Notar beglaubigt sind.

8. Eine gesetzliche Pflicht, auf eine den Adressaten in einer tatsächlich nicht existenten Qualität bezeichnende Aufforderung zu reagieren, liegt dem Aufgeforderten nicht ob, und es darf daher auf sein Stillschweigen eine Eintragung von Amts wegen und Bussverfällung nicht erfolgen.

Kompetenzkonflikte und Administrativstreitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen.

Die im Berichtsjahre hängigen Kompetenzkonflikte erledigten sich ausnahmslos durch übereinstimmende Entscheidungen des Obergerichts und des Regierungsrates.

Auf dem Wege der Weiterziehung gelangten 14 Administrativstreitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen an den Regierungsrat.

In vier Fällen gelang es dem Unterzeichneten, eine gütliche Erledigung des obwaltenden Anstandes herbeizuführen, beziehungsweise den Rekurrenten zum Rückzuge seines aussichtslosen Rekurses zu veranlassen.

In vier Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid ganz, in einem zum grössten Teil bestätigt und dementsprechend der Rekurs abgewiesen.

Zwei Rekurse wurden begründet befunden und hatten die Abänderung des erstinstanzlichen Erkenntnisses zur Folge.

Zwei auf dem Rekurswege an den Regierungsrat gelangte Administrativprozesse endlich befinden sich noch im Untersuchungsstadium.

Aus den den getroffenen Rekursentscheiden zu grunde gelegten Erwägungen mögen folgende hier wiedergegeben werden:

1. Den Gemeinden ist die Möglichkeit nicht verschlossen, in besondern Fällen durch Spezialreglement die Bekämpfung der Mäuseplage als Gemeindesache zu erklären und für die Bestreitung der daherigen Unkosten eine besondere Telle im Sinne des § 16 des Gemeindesteuergesetzes vom 2. September 1867 von den beteiligten Grundeigentümern zu beziehen.

2. Die Nachbezahlung des *zweifachen* Betrages der dem Staate entzogenen Steuer ist in allen Fällen unrichtiger Selbsteinschatzung, ganz abgesehen, ob die Verschlagnis auf Vorsatz oder nur auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, dem Fehlbaren zur Pflicht zu machen.

3. Der Umstand, dass ein Feuerwehrpflichtiger in einer andern als der polizeilichen Wohnsitzgemeinde Wohnung hat, rechtfertigt dessen Heranziehung zum Feuerwehrdienste resp. zur Ersatzsteuer seitens der erstern Gemeinde an und für sich noch nicht; es bedarf hierzu der vorgängigen Eintragung in das polizeiliche Wohnsitzregister dieser Gemeinde.

4. Die in § 2, Ziffer 2, des Gesetzes vom 4. Mai 1879 vorgesehene Steuerfreiheit kommt nicht jedem Unternehmen zu, welches nach irgendeiner Richtung hin dem Volkswohl dient. Als „gemeinnützige" Unternehmen im Sinne des Gesetzes sind vielmehr nur diejenigen zu verstehen, welche die dort ausdrücklich genannten Zwecke verfolgen.

5. Die privatrechtlichen Grundsätze der Verrechnung (Art. 131 ff. O. R.) sind auf öffentlich-rechtliche Forderungen nicht anwendbar, und es wird die Kompensationseinrede im Administrativprozessverfahren nicht zugelassen.

6. Genossenschaftliche Unternehmungen zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen (Versicherungsgenossenschaften, Konsumgenossenschaften, landwirtschaftliche Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften etc.) können das in § 9 des Gemeindesteuergesetzes vom 2. September 1867 statuierte Privileg der Steuerfreiheit nicht in Anspruch nehmen.

7. Den Gemeinden muss die Möglichkeit zugestanden werden, von einem Steuerpflichtigen die nach dem Gesetz geschuldete Steuer auch dann zu verlangen, wenn der Pflichtige infolge Nichtangabe seines steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens nicht auf dem Staatssteuerregister figuriert. § 4 des Gemeindesteuergesetzes vom 2. September 1867 steht dieser Auffassung nicht im Wege.

8. Soweit Einkommensteuer III. Klasse betreffend, kann eine Nachsteuer nur beim Vorliegen einer Selbstschatzungserklärung gefordert werden.

Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Verfügungen zu toter Hand erreichen den Betrag von Fr. 1,141,062.

Verschiedene Geschäfte.

Dem Orphelinat du district de Delémont wurde auf Grund der Satz. 27 C. G. durch Dekret des Grossen Rates das Recht der Persönlichkeit erteilt.

Durch Kreisschreiben vom 11. Juni 1906 wurde den Betreibungsgehülfen untersagt, als Weibel bei aussergerichtlichen Versteigerungen von neuen Waren, wie sie durch gewisse Händler in letzter Zeit im ganzen Kanton herum vorgenommen werden, mitzuwirken, bevor sie sich vergewissert haben, dass für die Abhaltung der betreffenden Steigerung ein sogenanntes Déballage-Patent gelöst worden sei.

Im fernern wurde ihnen untersagt, Steigerungen dieser Art unter ihrem eigenen Namen, ohne Erwähnung des Auftraggebers, zu publizieren.

Wie alle Jahre waren, ausser den erwähnten Geschäften, in grosser Zahl zu erledigen, beziehungsweise vorbereitungsweise zu behandeln: Rogatorien, Requisitoriale, Gesuche um Erteilung des Expropriationsrechts, Ansuchen betreffend Vermittlung von Nachlassbereinigungen und Vermögensauslieferungsbegehren. Auch wurde die Justizdirektion sehr häufig von andern Direktionen um Begutachtung der sich in ihrem Geschäftskreis darbietenden Rechtsfragen ersucht.

Das Rechnungswesen der gesamten Justizverwaltung und die Ausstellung der damit im Zusammenhang stehenden Anweisungen nahmen die Kanzlei unserer Direktion wie immer stark in Anspruch.

Zu weitern Bemerkungen gibt dieser Geschäftskreis nur insofern Anlass, als das Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 5. April 1906 Vorbereitungsmassnahmen (Klassifizierungsentwürfe, Berechnung der neuen Besoldung, Ausmittlung der Alterszulagen, Anlage neuer Kontrollen etc.) eine ganz erhebliche Mehrarbeit bedeuteten.

Bern, im April 1907.

Der Justizdirektor:

Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. Mai 1907.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**